

# Lobbyismus braucht Transparenz

## Das neue Transparenz-Register des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission

Von Maroš Šefčovič, Brüssel

### I. Lobbyismus in der EU – zwischen Misstrauen und Notwendigkeit

Die Europäische Union hat durch die zahlreichen Vertragsänderungen in den letzten Jahren in mehr und mehr Bereichen Zuständigkeiten erhalten. Europäische Gesetzgebung betrifft heutzutage fast alle Politikbereiche und geht weit über die Regulierung des Binnenmarktes hinaus. Hinzu kommen Befugnisse zur Regelung von Einzelfällen, z. B. im Bereich des Kartellrechts, die Führung internationaler Verhandlungen zum Klimaschutz oder zu Handelsabkommen sowie die Vergabe von Fördermitteln aus dem EU-Haushalt, der – man kann es nicht oft genug wiederholen – zu 94 % in die Mitgliedstaaten zurückfließt.

Wie in jedem unserer Mitgliedstaaten auch erfolgt die Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene nach bestimmten Spielregeln, die in den Verträgen festgelegt sind, und unterliegt einem System von „*checks and balances*“ der verschiedenen Akteure. Im Unterschied zu den Mitgliedstaaten ist den meisten Bürgern dieses System auf europäischer Ebene jedoch nicht vertraut. Es ist zweifellos in der Sache komplexer. Es ist aber auch durch das – zwangsläufige – Fehlen von Regierung und Opposition schwerer einzuordnen, da Entscheidungen nicht einzelnen Personen oder Parteien zugeordnet werden können.

Wie in jedem unserer Mitgliedstaaten auch wird die Entscheidungsfindung in den geordneten Verfahren auch durch externe, in den Verfahrensregeln an sich nicht vorgesehene Faktoren beeinflusst. Medien, Nichtregierungsorganisationen oder Lobbyisten beeinflussen die Entscheidungsprozesse oder versuchen es zumindest. Diese Faktoren, die in jeder Hauptstadt der Welt existieren, scheinen in Brüssel und Straßburg ein besonderes

Interesse auf sich zu ziehen. Möglicherweise zu Recht, da einige Stimmen behaupten, Brüssel sei nach Washington „die“ Lobbying-Metropole der Welt. Wie dem auch sei, man kommt nicht umhin festzustellen, dass die Zahl der Medienberichte, die Zahl der an dem Thema interessierten NGOs und auch das wissenschaftliche Interesse an diesem Bereich hoch und häufig höher als in manch anderer Hauptstadt sind.

Der Tenor der Berichte oder Stellungnahmen ist häufig so, dass interessierte Bürger zu dem Schluss gelangen können, dass nicht nur die formellen Entscheidungsverfahren schwer zu durchschauen sind, sondern sie zudem durch „obskure“ externe Faktoren in ihren Ergebnissen beeinflusst oder „verfälscht“ werden. Dem Europapolitiker kann diese Wahrnehmung nicht egal sein, besteht doch die Gefahr, dass das Vertrauen in die europäischen Entscheidungsprozesse untergraben und alle Bemühungen um mehr Bürgernähe, sei es durch die Stärkung des Europäischen Parlaments, die Einbeziehung der nationalen Parlamente<sup>1</sup> oder die Europäische Bürgerinitiative<sup>2</sup>, zunichte gemacht werden.

Allerdings weiß jeder Entscheidungsträger auf europäischer oder nationaler Ebene auch, dass Lobbyismus und Interessenvertretung legitim und in Maßen sogar sinnvoll und notwendig sind. Jeder, der von Entscheidungen betroffen ist, hat das Recht, den verantwortlichen Institutionen seine Sicht der Dinge kund zu tun. Dies gilt für den einzelnen Bürger ebenso wie für Organisationen oder Unternehmen. Hinzu kommt, dass gerade in einer EU mit 27 Mitgliedstaaten und einer unglaublichen regionalen Vielfalt, das Wissen um die Realitäten vor Ort in den Verwaltungen notwendigerweise begrenzt ist. So gut die zuständigen Akteure in den europäischen Institutionen auch sein

mögen und so sehr sie sich bemühen, so bleibt es doch praktisch unmöglich, sich über alle Einzelheiten eines Problems zu informieren. Daher ist es sinnvoll, wenn Betroffene angehört werden oder sich Gehör verschaffen und dies möglichst, bevor eine Entscheidung getroffen ist.

Was ist zu tun, um diese beiden Aspekte, einerseits das teilweise gehegte Misstrauen gegen Lobbyismus und Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene, andererseits die Notwendigkeit, Betroffenen zuzuhören, miteinander in Einklang zu bringen?

## II. Bisherige Anstrengungen für mehr Transparenz

Die Kommission hat Konsultationsstandards entwickelt, die es in vielen Bereichen der Gesetzgebung jedermann möglich machen, sich an öffentlichen Konsultationen zu beteiligen, bevor die Kommission einen Gesetzesvorschlag vorlegt.<sup>3</sup> Die Kommission veröffentlicht die eingereichten Stellungnahmen.<sup>4</sup>

Dokumente der Kommission sind der Öffentlichkeit weitgehend zugänglich, sei es durch Veröffentlichungen im Amtsblatt, das sowohl in gedruckter Form als auch elektronisch zugänglich ist<sup>5</sup>, oder auf den Internetseiten der Kommission<sup>6</sup>, sei es durch die Regeln über den Zugang zu Dokumenten<sup>7</sup>. Hinzu kommt eine große Transparenz der Verfahren im Europäischen Parlament, die nicht nur öffentlich sind, sondern auch im Internet mit Hilfe von Instrumenten wie der Datenbank „*The Legislative Observatory*“ (OEL) <sup>8</sup> leicht nachzuvollzogen sind.

Im Bereich der Mittelvergabe hat die Kommission das Finanztransparenzsystem (FTS) entwickelt, das Informationen über praktisch alle Empfänger enthält, die direkt Mittel von der Kommission erhalten haben.<sup>9</sup> Darüber hinaus gibt es Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die Empfänger der von ihnen verwalteten EU-Haushaltsmittel zu veröffentlichen, die ebenfalls über das Portal des FTS zugänglich sind. Die Liste der Maßnahmen wäre fortzusetzen.

## III. Das neue Transparenz-Register

Seit dem 23. Juni 2011 ist ein weiteres Instrument hinzugekommen. Das Europäische Parlament und die Kommission haben an diesem Tag feierlich eine Vereinbarung<sup>10</sup> unterzeichnet, dass die Errichtung eines gemeinsamen Transparenz-Registers vorsieht. Das Register wurde am selben Tag freigeschaltet.<sup>11</sup> Das Register wurde fälschlicherweise von einigen als Reaktion auf den sogenannten „Cash-for-Amendments“ – Skandal im Parlament dargestellt, bei dem Journalisten einer britischen Zeitung sich als Lobbyisten ausgaben und Abgeordneten Geld für das Einbringen von Änderungsanträgen anboten.<sup>12</sup> Die Verhandlungen über das gemeinsame Register hatten hingegen bereits im Frühjahr 2010 begonnen und waren bereits vor den genannten Vorfällen abgeschlossen. Dennoch unterstrich der Vorfall die Wichtigkeit, diesen Themenkomplex anzugehen. Beide Institutionen verfügten bereits zuvor über unterschiedliche Register. Die Kommission hatte bereits seit 2008 ein Register für Interessenvertreter, in das sich bis Juni 2011 über 4000 Organisationen eingetragen hatten. Das neue Transparenz-Register geht inhaltlich allerdings weit über die bestehenden Ansätze hinaus. Es verstärkt außerdem durch seinen gemeinsamen Charakter und die Serviceorientierung eines „one-stop-shop“ den Anreiz zur Eintragung.

### 1. Erfasste Organisationen

Das neue Transparenz-Register liefert Informationen über alle Personen und Organisationen, deren Tätigkeit darin besteht, Entscheidungsprozesse im Parlament oder in der Kommission zu beeinflussen. Es geht dabei nicht ausschließlich um Lobbyisten im klassischen Sinne, sondern um alle, die versuchen auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen, indem sie mit Beamten oder Mitgliedern der Institutionen in Kontakt treten, Veranstaltungen organisieren oder Kampagnen durchführen. Die Motivation oder Interessen sowie der Politikbereich spielen dabei keine Rolle. Es sollen sich daher sowohl Public Affairs-Unternehmen und Unternehmensvertreter, aber auch NGOs, Think Tanks,

Gewerkschaften, Verbände, kirchliche Dachorganisationen, oder auch Zusammenschlüsse von Regionen oder Kommunen registrieren, sofern sie nicht formell Teil der Regional- oder Kommunalverwaltung sind.<sup>13</sup>

## 2. Öffentliche Selbstangaben der Organisationen

Das Register verpflichtet die eingetragenen Organisationen zu Selbstangaben zu ihren Zielen, zu den aufgewandten finanziellen Mittel, zur Anzahl der involvierten Personen, zu den hauptsächlichen Betätigungsfeldern im vergangenen Jahr, zu den Klienten und den von diesen investierten Beträgen sowie zu den Beträgen, die die Organisation gegebenenfalls aus EU-Haushaltsmitteln erhalten hat.<sup>14</sup>

Es ist zu unterstreichen, dass es sich dabei um Selbstangaben handelt. Es wäre in der Praxis unmöglich, die Angaben von mehr als 4000 Organisationen *ex ante* zu prüfen oder gar zu validieren. Administrativ wäre dies nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu erreichen. Das Registersekretariat führt daher lediglich Stichproben durch. Entscheidend ist aber, dass die Transparenz zu einer Kontrolle durch die Öffentlichkeit führt. Keine Organisation kann ein Interesse haben, durch fehlerhafte Angaben in den Verdacht zu geraten, etwas zu verschleiern, und sich einer Beschwerde, z. B. durch eine NGO, auszusetzen. Die Angaben sind mindestens einmal im Jahr zu aktualisieren. Die 4000 bereits im alten Register der Kommission eingetragenen Organisationen, deren unter den alten Regeln gemachte Angaben im Laufe des Jahres aktualisiert werden müssen, müssen sich dann im neuen Register einschreiben. Im Juni 2012 werden somit alle Organisationen nach den neuen umfassenderen Regeln mit den entsprechenden Informationspflichten registriert sein.

Das Register und alle Eintragungen sind im Internet einsehbar.<sup>15</sup> Es bietet daher einen einzigartigen Überblick, über die Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, und stellt eine wichtige Informationsquelle für die Öffentlichkeit, aber auch für die Bediensteten der EU dar, die von Unternehmen, Verbänden, Think Tanks etc. in ihrem Zuständigkeitsbereich kontaktiert werden.

## 3. Verhaltenskodex für registrierte Organisationen

Die registrierten Organisationen verpflichten sich zur Einhaltung eines Verhaltenskodex.<sup>16</sup> Dieser sieht u. a. Transparenz bei Kontakten mit den Institutionen im Hinblick auf Ziele und gegebenenfalls Klienten vor, lauterer Verhalten bezüglich der Gewinnung von Informationen und die Respektierung der dienstrechtlichen Pflichten von aktiven und ehemaligen Bediensteten der EU.

Traditionell liegt die Pflicht zu ethischem Verhalten bei den Institutionen und den öffentlichen Bediensteten, die einer Reihe von dienstrechtlichen Pflichten unterworfen sind. Die Bediensteten der EU sind Rechten und Pflichten unterworfen, die in der Verordnung zum Statut der Beamten der EU und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU festgelegt sind.<sup>17</sup> Die Mitglieder der Kommission sind an die Pflichten des Art. 245 AEUV gebunden, die die Kommission zudem durch einen kürzlich überarbeiteten Verhaltenskodex für Kommissare konkretisiert hat.<sup>18</sup> Das Europäische Parlament arbeitet derzeit an einem Kodex für Abgeordnete.<sup>19</sup>

Die „andere“ Seite ist lediglich zur Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Regeln verpflichtet, insbesondere des in allen Mitgliedstaaten strafrechtlich bewehrten Verbots, öffentliche Bedienstete zu bestechen. Das Register versucht, die handelnden Personen durch Selbstverpflichtungen auf angemessene und akzeptierte Verhaltensweisen festzulegen. Dies steht im Einklang mit dem Ansatz einiger Verbände, die Public Affairs-Unternehmen vertreten. Diese versuchen ebenfalls durch Kodizes und ähnliche Verpflichtungen ihrer Mitglieder, Spielregeln für die Branche einzuführen.

## 4. Beschwerde- und Sanktionsmechanismus

Weiteres wesentliches Element des Registers ist ein Beschwerde- und Sanktionsmechanismus.<sup>20</sup> Jeder kann eine Beschwerde beim Sekretariat des Registers einlegen. Diese Beschwerde kann sich auf die Fehlerhaftigkeit der Angaben beziehen, die eine Organisation im Register gemacht hat, sowie

auf Verstöße gegen den Verhaltenskodex. Die Beschwerde kann von jedermann eingereicht werden, also auch durch einen Abgeordneten oder einen Beamten, durch eine NGO oder durch eine andere Lobbyorganisation. Liegt tatsächlich ein Verstoß vor, kann dieser sanktioniert werden. Die Sanktionen reichen dabei von einer Rüge über die zeitweise Aussetzung der Registrierung bis hin zur Streichung aus dem Register. Letzteres hat den Entzug von Zugangsausweisen zum Gebäude des Parlaments zur Folge. In allen Fällen setzt sich der Betroffene aber vor allem schwerwiegenden Folgen für seine Reputation und Glaubwürdigkeit aus.

#### 5. Streitfrage: Verbindlich oder freiwillig?

Eine vieldiskutierte Frage war der verbindliche oder freiwillige Charakter des Registers. So forderte insbesondere das Parlament eine Eintragungspflicht für Lobbyisten.<sup>21</sup> Nach Ansicht der Kommission fehlt für eine Verpflichtung der Betroffenen zur Eintragung und darüber hinaus für eine Reglementierung des Tätigkeitsbereichs eine geeignete Rechtsgrundlage im Vertrag. Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 1 bis 3 EUV verpflichten die Organe darüber hinaus nicht nur zu einer offenen und bürgernahen Entscheidungsfindung, sondern auch zu einem offenen und transparenten Dialog mit den Bürgern, repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft. Eine Pflicht zur Registrierung als Bedingung für Kontakte jeglicher Art mit von der Gesetzgebung Betroffenen ließe sich damit nur schwer vereinbaren und würde zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen im Falle von nicht registrierten natürlichen oder juristischen Personen.

Der freiwillige Ansatz ermöglicht eine flexible und pragmatische Herangehensweise, die es zudem erlaubt hat, schnell zu einem operationellen Register zu kommen. Der freiwillige Ansatz setzt einerseits auf die Bereitschaft, aber auch das Eigeninteresse der beteiligten Akteure, ihrer Tätigkeit transparent und mit guter Reputation nachzugehen, andererseits aber auch auf Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Kriminelles Verhalten wie Bestechung, Vorteilsnahme oder Geheimnisverrat ist darüber hinaus bereits strafrechtlich verboten und

lässt sich auch mit einem verbindlichen Register nicht effektiver verhindern.

Schließlich haben sich Parlament und Kommission entschlossen, den Betroffenen positive Anreize für eine Eintragung zu bieten. Die Kommission benachrichtigt registrierte Organisationen automatisch über öffentliche Konsultationen in Politikbereichen ihres Interesses und veröffentlicht die Stellungnahmen von nicht registrierten Organisationen getrennt von den Stellungnahmen registrierter Organisationen. Das Parlament beabsichtigt gem. Art. 22 der interinstitutionellen Vereinbarung, Zugangsausweise für Einzelpersonen, die Organisationen, die in den Anwendungsbereich des Transparenzregisters fallen, vertreten oder für diese arbeiten, nur auszugeben, wenn diese Organisationen oder Einzelpersonen registriert sind. Dies schließt zwar nicht aus, dass nicht registrierte Personen ad hoc ein Treffen mit einem Abgeordneten oder der Parlamentsverwaltung vereinbaren können und dann als Besucher eingelassen werden. Letzteres ist allerdings aufwendiger, während ersteres einem „Fast-track“-Zugang gleichkommt, der für die tägliche Arbeit der Interessenvertreter in Brüssel und Straßburg eine erhebliche Erleichterung darstellt. Betrachtet man die Bedeutung der Eintragung für die Reputation der betroffenen Organisationen sowie die praktischen Anreize, insbesondere den erleichterten Zugang zum Parlament, so kann man das Register durchaus als *de facto* verbindlich bezeichnen.

#### 6. Sonderfall: Anwälte

Ein besonderes Thema stellt die Registrierung von Anwälten dar. Es ist Realität, dass heutzutage auch Anwälte Lobbying im Auftrag von Mandanten betreiben und auf Gesetzgebung oder andere Entscheidungen der Institutionen einzuwirken versuchen. Daher sollten sich auch Anwälte, die in diesem Bereich tätig sind, in das Register eintragen. Ausdrücklich ausgenommen sind in der interinstitutionellen Vereinbarung die klassischen anwaltlichen Tätigkeiten wie Rechtsberatung oder Vertretung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.<sup>22</sup> Sofern es sich jedoch um Tätigkeiten handelt, die

nicht anwaltspezifisch sind und sich nicht von der Lobbytätigkeit anderer Akteure unterscheiden, ist nicht einsehbar, warum für Anwälte andere Regeln gelten sollen. Ein Privileg zur Intransparenz darf es nicht geben und dürfte sich letztlich auch zum Nachteil der Betroffenen auswirken, wenn alle anderen, die in der „Branche“ tätig sind, sich zu Transparenz verpflichtet haben. Soweit Standardsregeln oder nationale Gesetzgebung der Transparenz in diesem Bereich entgegenstehen, sollten die Kammern oder der Gesetzgeber darüber nachdenken, ob diese Regeln noch zeitgemäß sind und nicht eine Ausnahme für den Bereich des Lobbying zu erwägen ist.

#### IV. Positive Reaktionen und weitere Perspektiven

Die Reaktionen der betroffenen Kreise auf das neue Register und den gewählten Ansatz sind überwiegend positiv. Auch die Zahl von 4000 bereits im alten Register der Kommission registrierten Organisationen darf als Bestätigung und Ermutigung gesehen werden. Bedenkt man, dass jede Organisation mindestens drei bis vier Mitarbeiter im Schnitt haben dürfte, so wäre die häufig genannte Zahl von 15.000 Lobbyisten in Brüssel bereits abgedeckt. Dies muss man als Erfolg werten.

Am Ende noch ein Wort zur Rolle des Rates der Europäischen Union. Kommission und Parlament haben den Rat eingeladen, sich an der Vereinbarung zu beteiligen und sowohl dem Rat als auch den Mitgliedstaaten, den Ansatz des Registers erläutert. Der Rat hat im Juni bei der Unterzeichnung des Abkommens schließlich erklärt, einer Beteiligung offen gegenüberzustehen. Konkrete Gespräche darüber, wie dies in der Praxis aussehen könnte, werden im September 2011 beginnen, und es ist zu wünschen, dass die dritte große Institution sich bald an diesem Instrument beteiligt.

Interessenvertretung, Lobbying und andere Formen des Einwirkens auf Institutionen sind legitim und aus der Praxis nicht wegzudenken. Geschieht dies transparent und unter Einhaltung elementarer Regeln, muss das Vertrauen der Bürger in die Entscheidungsprozesse nicht beeinträchtigt werden.

Transparentes Lobbying ist effektiveres Lobbying, da es die Glaubwürdigkeit erhöht. Das Transparenz-Register ist ein wichtiger Beitrag zur Herstellung dieser Transparenz. Es ist zu wünschen, dass der Rat sich dieser Initiative bald anschließt und dass alle Berufsgruppen und alle Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, sich registrieren und die relevanten Informationen über ihre Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich machen.

#### Anmerkungen

- 1 S. Art. 12 EUV.
- 2 S. Art. 11 Abs. 4 EUV.
- 3 S. Mitteilung der Kommission KOM (2002)704 vom 11.12.2002 – Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs – Allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission, einzusehen in der Datenbank EUR-Lex, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52002DC0704:DE:HTML>, Stand: 20.7.2011. S. zuletzt zu diesem Thema Mitteilung der Kommission KOM (2010) 543 vom 8.10.2010 – Intelligente Regulierung in der Europäischen Union, ebenfalls einzusehen in der Datenbank EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0543:FIN:DE:PDF>, Stand: 20.7.2011.
- 4 [http://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/2011/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/2011/index_en.htm), Stand: 20.7.2011.
- 5 <http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>, Stand: 20.7.2011.
- 6 [http://ec.europa.eu/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/index_en.htm), Stand: 20.7.2011.
- 7 Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.
- 8 <http://www.europarl.europa.eu/oeil/index.jsp>, Stand: 20.7.2011.
- 9 [http://ec.europa.eu/contracts\\_grants/beneficiaries\\_de.htm](http://ec.europa.eu/contracts_grants/beneficiaries_de.htm), Stand: 20.7.2011.
- 10 [http://europa.eu/transparency-register/pdf/agreement-transparency-register\\_de.pdf](http://europa.eu/transparency-register/pdf/agreement-transparency-register_de.pdf); eine Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.
- 11 [http://europa.eu/transparency-register/index\\_de.htm](http://europa.eu/transparency-register/index_de.htm), Stand: 20.7.2011.
- 12 S. zu dem Vorfall z. B. Financial Times Deutschland vom 21.3.2011 – „EU-Politiker unter Korruptionsverdacht“ und Süddeutsche Zeitung vom 31.3.2011 – „Korruptionsaffäre erschüttert ÖVP“.
- 13 S. dazu Ziff. 8 ff. der Vereinbarung (o. Anm. 10).

- 14 S. Anhang 2 der Vereinbarung (o. Anm. 10).
- 15 [http://europa.eu/transparency-register/index\\_de.htm](http://europa.eu/transparency-register/index_de.htm).
- 16 Ziff. 17 der Vereinbarung sowie Anhang 3 der Vereinbarung (o. Anm. 10).
- 17 S. Art. 11 ff. der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind, ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1–7, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1080/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 311 vom 26.11.2010, S. 1.
- 18 Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder K (2011) 2904, [http://ec.europa.eu/commission\\_2010-2014/pdf/code\\_conduct\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/pdf/code_conduct_de.pdf), Stand: 20.7.2011.
- 19 [http://www.europarl.europa.eu/president/view/de/press/press\\_release/2011/2011-July/press\\_release-2011-July-6.html;jsessionid=1566D928F9226BFD4DE8F3C8EE8FA564](http://www.europarl.europa.eu/president/view/de/press/press_release/2011/2011-July/press_release-2011-July-6.html;jsessionid=1566D928F9226BFD4DE8F3C8EE8FA564).
- 20 Ziff. 18 f. sowie Anhang 4 der Vereinbarung (o. Anm. 10).
- 21 S. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11.5.2011 zu dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über ein gemeinsames Transparenzregister, Ziffer 5 sowie Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8.5.2008 zu dem Aufbau des Regelungsrahmens für die Tätigkeit von Interessenvertretern (Lobbyisten) bei den Organen der Europäischen Union, ABl. C 271 E vom 12.11.2009, S. 48, Ziff. 16.
- 22 S. Ziffer 10 lit. a) des Abkommens (o. Anm. 10).